

wenn er hinterher das Vereinbarte annimmt. Nur durch individuellen Vertrag entstehen die Rechte und Pflichten des Kassenarztvertrages; er bindet den einzelnen Arzt nur schuldrechtlich und vereinsrechtlich, nicht normativ. Potthoff erachtet diese Rechtslage als unbefriedigend. Er hält es für einen Nachteil, daß die Aerzteverbände erst mit Verpflichtungsscheinen oder dergleichen die Beachtung ihrer kollektiven Normen erzwingen müssen. Er wünscht, daß das neue Recht des Tarifvertrages auch auf die Kassenarztverträge Anwendung finde, und weist darauf hin, daß dies in § 2 des endgültigen Tarifgesetzes beabsichtigt sei, indem dort den Arbeitnehmern andere Erwerbstätige gleichgestellt werden, insbesondere Angehörige freier Berufe, deren Arbeit von anderen zu geschäftlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwertet wird, ohne daß sie in ihrem Dienste stehen. Dies würde auch die Aerzte treffen, der Verbandsvertrag würde zum Tarifvertrag im Rechtssinne, dessen Normen automatisch und zwingend in alle Aerzteverträge eingingen. Potthoff geht aber noch einen Schritt weiter; er möchte die Kassenärzte ganz allgemein dem Arbeitsrecht unterstellen. Die dagegen etwa bestehende gefühlsmäßige Abneigung müsse überwunden werden. Die Anwendung des modernen Arbeitsrechtes auf die Kassenärzte erscheint ihm entsprechend und vorteilhaft. Sie schafft klare Rechtsverhältnisse, sichert den Einfluß der Organisationen, gibt mit dem Schlichtungswesen einen Weg zum Ausgleich von Gesamtstreitigkeiten. Zum Schluß zeigt jedoch Potthoff noch einen anderen Weg: der Aerzteverein übernimmt der Kasse gegenüber die ärztliche Versorgung der Versicherten, handelt gewissermaßen als genossenschaftlicher Arbeitgeber der Aerzte. Der Zug der Zeit gehe zur sozialen Verbundenheit, der Individualismus habe für lange Zeit ausgespielt. Großbetrieb und Organisation seien die Zeichen der Gegenwart. Auch die Aerzteschaft könne sich dem nicht entziehen. Den Ausführungen Potthoffs über die dermalige Rechtsstellung der Kassenärzte dürfte ohne weiteres zuzustimmen sein; seine Vorschläge hinsichtlich der künftigen Gestaltung werden jedoch kaum ohne Widerspruch bleiben.

In der Zschr. f. ärztl. Fortbild. 1926 Nr. 10 S. 337 ff. wird eine Rekursentscheidung des RVA. vom 30. X. 1925 mitgeteilt, die grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß im **Unfallentschädigungsverfahren** für den Nachweis der rechtsbegründeten Tatsachen nicht die bloße Möglichkeit des Vorliegens jener Tatsachen genügt, daß auch nicht beim Versagen der Beweismittel der Grundsatz: „in dubio pro reo“ gilt, daß es aber, um einen Betriebsunfall anzunehmen (hier handelte es sich um eine durch Erkältung in der Werkstatt hervorgerufene Grippe mit daraus entstandener Kieferhöhlenentzündung), genügt, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein der den Anspruch begründenden Tatsachen vorliegt. Das Ueberwiegen bedeutet aber nicht etwa ein Ueberwiegen schlechthin, sondern ein solches im Vergleich und im Verhältnis zu jeder einzelnen der anderen Möglichkeiten; es muß aber auch gegenüber der Gesamtheit der übrigen Möglichkeiten die Wahrscheinlichkeit in so hohem Grade vorhanden sein, daß sie vernünftigerweise die richterliche Ueberzeugung zu bilden und zu rechtfertigen geeignet ist. In diesem Sinne ist auch das sonst aufgestellte Erfordernis der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen.

Ob die **Abtreibung** schlechthin oder unter gewissen Einschränkungen (z. B. innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft) freigegeben werden soll, ob die Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt nur aus medizinischer oder auch aus sozialer oder eugenischer Indikation gestattet werden soll, sind Fragen, die gerade jetzt, angesichts der im Gange befindlichen Strafrechtsreform, die Geister ganz besonders beschäftigen und erregen. Diese Fragen wurden in den früheren Berichten schon fast mehr als zur Genüge behandelt, und Neues ist dazu kaum zu sagen. Auch die vorliegende neue Broschürenliteratur bringt eigentlich nichts Neues, und es erübrigt sich deshalb, näher auf sie einzugehen. Ich kann mich darauf beschränken, sie im einzelnen zu erwähnen und den Standpunkt des Verfassers kurz zu kennzeichnen. Wer sich für die Gründe im einzelnen interessiert, die im Wesentlichen immer die gleichen sind, mag sie in den betreffenden Abhandlungen selbst nachlesen. Die bekannte Stellungnahme des Deutschen Ärztetages in Leipzig zu den vorliegenden Fragen hat auf der gegnerischen Seite und in der Linkspresse — das ganze Problem wird ja mehr und mehr nach der politischen Seite aufgezo-gen — schärfsten Widerspruch erfahren. Im Verein „sozialistischer Aerzte“ wurde am 9. X. 1925 an der Hand eines von Ernst Mai erstatteten Referates mit sich anschließender, zwei Abende umfassender Diskussion das Für und Wider eingehend erörtert. Das Nähere darüber findet sich in der Zeitschrift „Der sozialistische Arzt“ 1925 Nr. 4, woselbst zugleich eine Reihe anderweitiger Auslassungen zu den betreffenden Fragen, insbesondere auch

Gesetzesvorschläge von Dührssen, mitgeteilt sind, welche letztere sich durch vernünftige Mäßigung auszeichnen. Dortselbst fehlt auch nicht der Hinweis auf die angeblich geniale Lösung der Fragen in Sowjetrußland. Diese geht im Wesentlichen dahin, daß den Schwangeren und Kurpfuschern die Unterbrechung der Schwangerschaft verboten, den Frauen aber ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die Unterbrechung, insbesondere auch aus sozialen und eugenischen Gründen, in öffentlichen Krankenhäusern durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Zwei Auslassungen von Dr. Genss in Moskau, die eine erschienen in der „Roten Fahne“ vom 15. XII. 1925, die andere, eine Broschüre: „Was lehrt die Freigabe der Abtreibung in Sowjetrußland“, übersetzt von Dr. med. Martha Ruben-Wolf, 1926, Wien, Agis-Verlag, geben näheren Aufschluß. Man wird den Mitteilungen über russische Verhältnisse und den dort aufgemachten Statistiken immer mit einer gewissen Skepsis entgegenstehen müssen, worauf Dr. Niedermeyer im Zbl. f. Gyn. 1926 Nr. 19 bei Besprechung einer Arbeit von Roesle: „Die Statistik des legalisierten Abortus“ mit Recht hinweist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unterlassen, auf drei weitere interessante Veröffentlichungen Niedermeyers hinzuweisen, die eine: „Schwangerschaftsunterbrechung und Strafrechtsreform“, erschienen im Zbl. f. Gyn. 1926 Nr. 24, die andere: „Zur Kritik der Rassenhygiene“, abgedruckt in den Fortschr. d. M. 1926 Nr. 6, die dritte: „Sexualrevolution oder Erhaltung der Familie“, mitgeteilt in der „Ethik“ 1926 Nr. 4. In schärfster Weise wendet sich gegen die dermalige strafrechtliche Regelung in Deutschland eine Schrift: „Zucht-haus oder Mutterschaft“, Berlin 1925, im Verlag „Der Syndikalist“, die die auf der Protestversammlung der Gesellschaft für Sexualreform gehaltenen Reden wiedergibt.

In der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ 47 S. 64 bespricht Dr. Schaeffer den Entwurf 1925 und die Frucht-abtreibung. Er lehnt die Freigabe der Abtreibung aus sozialer Indikation (wohl noch mehr die aus eugenischer) entschieden ab und fürchtet, daß die Fassung, die die Bestimmungen über Notstand und Irrtum (§§ 22 und 13 des Entwurfes) erhalten haben, der Freigabe der Abtreibung aus sozialer Indikation Tür und Tor öffnen. Prof. Kohlrausch, der Herausgeber jener Zeitschrift, hat schon in einem kurzen Nachwort darauf hingewiesen, daß die Befürchtungen Schaeffers nicht zutreffen; näher auf sie einzugehen, erscheint schon um deswillen nicht nötig, weil § 22 in seiner jetzigen Fassung wohl kaum beibehalten, sondern im Wege der parlamentarischen Behandlung des Entwurfes voraussichtlich eine Fassung erhalten wird, die die Befürchtungen Schaeffers, selbst wenn sie der gegenwärtigen Fassung gegenüber begründet wären, beseitigen würde.

Vor kurzem hat Lindenau in dieser Zeitschrift an der Hand einiger Urteile des Preußischen Oberverwaltungsgerichts überzeugend nachgewiesen, wie machtlos die Gerichte und Verwaltungsbehörden dem **Kurpfuschertum** gegenüberstehen. Durchblättert man die Zusammenstellung der rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Kurpfuscherei, die Dr. Schopohl in Vöf. M. Verwaltg. 22 H. 1 jüngst herausgegeben hat und die ich vor kurzem in der JW. besprochen habe, so kann man sich über die von Lindenau beklagte Machtlosigkeit nicht wundern. Schon im Jahre 1910 hat die Regierung vergebens versucht, dem Krebschaden an der Gesundheit und dem Geldbeutel unseres Volkes durch gesetzgeberische Maßnahmen zu Leibe zu gehen. Der Gesetzentwurf blieb im Reichstag stecken. Wäre es nicht endlich Zeit, neue Bemühungen in dieser Richtung zu versuchen? Ob sie allerdings besondere Aussicht auf Erfolg hätten, in einer Zeit, in der das Bestreben im allgemeinen dahin geht, Fachwissenschaft und Fachkönnen nach Kräften auszuschalten und an die Stelle von entsprechend ausgebildeten Fachleuten den durch keinerlei Sachkenntnis belasteten Laien zu setzen, mag zweifelhaft sein. Trotzdem wäre ein Versuch des Schweißes der Edlen wert. Ist es nötig, daß Deutschland das Eldorado der Kurpfuscher ist und diesen Ruhm nur noch mit England und den Schweizerischen Kantonen Appenzell und Glarus teilt, während nach den Angaben Schopohls in allen anderen europäischen und zahlreichen außereuropäischen Ländern Verbote gegen das Kurpfuschertum bestehen?

Die Gerichte haben sich in der letzten Zeit wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob man einen nicht approbierten Naturheilkundigen einen Kurpfuscher nennen dürfe, ohne sich einer **Beleidigung** schuldig zu machen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat ein Urteil bestätigt, das einen Kreisarzt, der als Vorstand eines ärztlichen Bezirksvereins einer Familie mitgeteilt hatte, es sei über sie die ärztliche Sperre verhängt, weil sie sich von dem Kurpfuscher H. habe behandeln lassen und deshalb von dem Betreffenden wegen Beleidigung belangt worden war, frei-